

## Ergänzende Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Gohlke, Caren Lay, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksachen 20/2196, 20/2738 –**

### Mietkosten, Wohnraum und Wohnungslosigkeit im Jahr 2021 in Bayern

Die Bundesregierung hat mit Schreiben vom 8. November 2022 die Antwort zu Frage 50 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2738 wie folgt ergänzt.

50. Welche in Bayern gelegenen Wohnungen, Immobilien und Grundstücke anderer Behörden bzw. Unternehmen des Bundes wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2021 an welche Käufer veräußert, und wie hoch waren die dabei erzielten Einnahmen (bitte nach Jahr, Immobilienart, exakter Adresse, Käufer und erzielten Einnahmen aufschlüsseln)?

Die erbetenen Daten und Informationen bezüglich der ab 2021 in Bayern getätigten Immobilienverkäufe der Deutschen Bahn AG (DB AG) können nicht veröffentlicht werden, weil hierbei verfassungsrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB AG und insbesondere die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter berührt sind. Die Offenlegung – insbesondere auf dieser Detailebene – würde das wirtschaftliche Handeln der DB AG deutlich beeinträchtigen und könnte erhebliche Wettbewerbsnachteile für alle am Verkaufsprozess beteiligten Geschäftsparteien nach sich ziehen. Basierend auf den erbetenen Informationen können betriebswirtschaftliche Rückschlüsse mit negativen Auswirkungen auf künftige Geschäftstätigkeiten aller Beteiligten (Geschäftsmodelle, strategische Ausrichtungen, Vermögenswerte etc.) gezogen werden. Darüber hinaus ist die Wahrnehmung der DB AG als reputabler Verkäufer im Markt abhängig davon, dass insbesondere die grundrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnisse Dritter geachtet werden. Vor diesem Hintergrund wurden die erbetenen Informationen als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.\*

---

\* Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

